



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

517

Ausgabe 12

Kiel, 2. Dezember 2019

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Achtes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes Vom 25. Oktober 2019.....	518
Neuntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes Vom 13. November 2019.....	519
Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland über die Übertragung der Trägerschaft an dem rechtlich unselbstständigen Werk „Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus, Haus der Stille der Pommerschen Evangelischen Kirche in Weitenhagen“ (Haus der Stille) von der Landeskirche an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis Vom 19. September 2019.....	519
Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland über die Übertragung der Trägerschaft an dem rechtlich unselbstständigen Werk „Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan“ von der Landeskirche an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Vom 19. September 2019.....	520
Vereinbarung über die Wahrnehmung der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen in Schleswig-Holstein Vom 1. November 2019.....	520
II. Bekanntmachungen	
Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg Vom 16. September 2019.....	522
Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg Vom 8. November 2019.....	526
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 6. November 2019.....	528
Satzung des Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Hauses – Haus der Stille – des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 1. November 2019.....	529
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Partnerschaftsvertrages mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rumänien Vom 7. November 2019.....	531
Bekanntgabe der Satzung der „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ Vom 14. November 2019.....	532

Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden.....	536
Namensfeststellung.....	539
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	539
Einführung von Kirchensiegeln.....	540
Bekanntgabe von arbeitsrechtlichen Regelungen.....	540
Pfarrstellenaufhebung.....	542
Pfarrstellenerrichtung.....	542

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	543
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	543

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	546
Soziale und bildende Berufe.....	547

V. Personalmeldungen

.....	549
-------	-----

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Achtes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes Vom 25. Oktober 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 8 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. die Versorgungsbeiträge nach § 4 in Verbindung mit der Versorgungsbeitragsverordnung vom 12. April 2018 (KABl. S. 206), die durch Rechtsverordnung vom 29. Juni 2018 (KABl. S. 307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“
- § 14 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) ¹Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen sowie aus sonstigem Stellenvermögen der Pfarrstellen sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 an den Kirchenkreis abzuführen. ²Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von bis zu fünf Prozent der laufenden

Erträge einbehalten. ³Das Nähere regeln die Kirchenkreise durch Satzung.

(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Ertragsfähigkeit einzusetzen, dabei soll möglichst der Umfang der bisherigen Grundstücksgröße nicht unterschritten werden.

(3) ¹Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so ist der überschüssige Betrag an die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 abzuführen oder für weitergehende Ersatzlandbeschaffung einzusetzen. ²Unter Abweichung von Satz 1 kann bis zu zwanzig Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. ³Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

(4) ¹Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzweckmäßig oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst nachhaltig, sicher und Ertrag bringend anzulegen. ²Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften oder zur vollständigen Mitfinanzierung der Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 an den Kirchenkreis abzuführen. ³Das Nähere regeln die Kirchenkreise durch Satzung.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. September 2019 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 25. Oktober 2019

Die Vorsitzende
der Kirchenleitung

Kristina
Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:12:8 – FH HI

Neuntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes Vom 13. November 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten:

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 4 § 15 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 25. Oktober 2019 (KABl. S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Erstreckt sich das Kirchengemeindegebiet über mehrere Orte oder Ortsteile, kann der Name der geografischen Region Verwendung finden, deren Gebiet im Wesentlichen mit dem Kirchengemeindegebiet übereinstimmt.“
- Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. September 2019 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 13. November 2019

Die Vorsitzende
der Kirchenleitung

Kristina
Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:12:9 – R Be

Beschluss der Landessynode der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland über die Übertragung der Trägerschaft an dem rechtlich unselbstständigen Werk „Friedrich- Wilhelm-Krummacher-Haus, Haus der Stille der Pommerschen Evangelischen Kirche in Weitenhagen“ (Haus der Stille) von der Landeskirche an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis Vom 19. September 2019

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat auf ihrer Tagung vom 19. bis 21. September 2019 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung die Übertragung der Trägerschaft an dem rechtlich unselbstständigen Werk „Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus, Haus der Stille der Pommerschen Evangelischen Kirche in Weitenhagen“ (Haus der Stille) von der Landeskirche an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis einschließlich der Satzungsgewalt mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Kiel, 7. Oktober 2019

Präsidium der Landessynode

Ulrike Hillmann
Präses

*

Kiel, 18. Oktober 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag

Steinhäuser

Az.: NK 605.59/8 – R Ste

**Beschluss
der Landessynode der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Norddeutschland über
die Übertragung der Trägerschaft an dem
rechtlich unselbstständigen Werk „Konvent
an der Klosterkirche Bad Doberan“ von der
Landeskirche an den Evangelisch-
Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg
Vom 19. September 2019**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat auf ihrer Tagung vom 19. bis 21. September 2019 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung die Übertragung der Trägerschaft an dem rechtlich unselbstständigen Werk „Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan“ von der Landeskirche an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg einschließlich der Satzungs-gewalt mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Kiel, 7. Oktober 2019

Präsidium der Landessynode
Ulrike Hillmann
Präses

*

Kiel, 18. Oktober 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Steinhäuser

Az.: NK 295.10/21-2 – R Ste

**Vereinbarung
über die Wahrnehmung der evangelischen
Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen
in Schleswig-Holstein
Vom 1. November 2019**

Das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz,
Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

und die Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland,

vertreten durch die Kirchenleitung,
diese vertreten durch die Landesbischöfin als vorsit-
zendem Mitglied und ein weiteres Mitglied der
Kirchenleitung,

schließen auf der Grundlage des Vertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (Staatskirchenvertrag) sowie den landesgesetzlichen Regelungen zum Justizvollzug und den kirchlichen Regelungen zur Seelsorge und zum Seelsorgegeheimnis folgende Vereinbarung über die

Wahrnehmung der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen in Schleswig-Holstein:

Präambel

Die Seelsorge in den staatlichen Justizvollzugseinrichtungen ist als gemeinsame Angelegenheit – res mixta – von Staat und Kirche nur durch eine gegenseitige kooperative Ausgestaltung möglich. Dabei sind die mit Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 und 141 WRV gegebenen Rechte der Nordkirche, die Seelsorge in den Anstalten inhaltlich und organisatorisch unabhängig zu ordnen und zu verwalten, mit den staatlichen Justizvollzugsaufgaben in eine praktische Konkordanz zu bringen. Unbeschadet unterschiedlicher Rechtsauffassungen zu Artikel 8 Absatz 2 und 3 des Staatskirchenvertrags sind die folgenden Regelungen zur Wahrnehmung der Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen in Schleswig-Holstein Ausdruck der Gestaltung in diesem kooperativen Sinne.

§ 1

(1) Die Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.

(2) Die Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen wird durch Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge im Hauptamt – im folgenden Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger genannt – wahrgenommen.

(3) ¹Die Unabhängigkeit der Verkündigung sowie das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht werden gewährleistet. ²Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger nehmen die Aufgaben nach § 4 wahr und sind in ihrer Ausübung von Verkündigung und seelsorglicher Tätigkeit frei und an Weisungen nicht gebunden. ³Sie haben die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren.

§ 2

(1) Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger werden von der Nordkirche im Einvernehmen mit dem Land berufen. Vor ihrem erstmaligen Einsatz erfolgt durch das Land eine Sicherheitsüberprüfung zur Gewährung des unmittelbaren Zugangs zu Gefangenen.

(2) ¹Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger stehen im Dienst der Nordkirche. ²Sie unterstehen entsprechend dem Pfarrdienstrecht bzw. dem kirchlichen Arbeitsrecht der Aufsicht der Nordkirche.

(3) Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger haben bei der Ausübung ihres Dienstes die Bestimmungen des Justizvollzugs zu beachten.

(4) ¹Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger arbeiten in ihrem Dienst mit den Vollzugsbediensteten eigenverantwortlich zusammen. ²Sie ha-

ben das Recht, an den Dienstbesprechungen teilzunehmen, und sind bei allen seelsorglichen und kirchlichen Belangen berührenden Maßnahmen der Anstalt sowie entsprechend §§ 67 und 89 Landesstrafvollzugsgesetz (LStVollzG SH) vorher zu hören, soweit die Ordnung und Sicherheit der Anstalt dem nicht entgegensteht.

§ 3

(1) Den Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorgern werden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 4, die Inanspruchnahme aller Einrichtungen und die Veranlassung organisatorischer Maßnahmen, die für ihren Dienst geeignet und erforderlich sind, ermöglicht.

(2) Den Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorgern werden hierzu Räume, die für die Ausübung des Dienstes notwendig sind, insbesondere für den Gottesdienst sowie Dienstzimmer, vom Land zur Verfügung gestellt und unterhalten.

(3) Die Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt durch die Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der Gefängnisseelsorgerin bzw. dem Gefängnisseelsorger, wobei die Kirche insbesondere zur geistlich-liturgischen Ausgestaltung und Einrichtung beiträgt.

§ 4

¹Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger nehmen ihren seelsorglichen Auftrag in den Justizvollzugseinrichtungen wahr, wie im LStVollzG SH sowie in Abschnitt 7 Justizvollzugsdatenschutzgesetz beschrieben. ²Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste;
- Einzelseelsorge einschließlich der Hafttraumbesuche und Aussprache mit den einzelnen Gefangenen;
- Vollzug der Beichte und Spendung der Sakramente;
- Durchführung kirchlicher Kasualhandlungen;
- Angebot von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden;
- Beteiligung bei Besuchen und Begleitung bei Ausföhrung von Gefangenen in seelsorglich begründeten Fällen;
- besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Justizvollzugsanstalt;
- seelsorgliche Beratung und seelsorglicher Beistand, auch für die Angehörigen der Gefangenen in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;
- Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für die Gefangenen und ihre Familien;
- beratende Mitwirkung bei der Anschaffung von Büchern und Medien für die Gefangenenbücherei und einvernehmliche Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften;

- Angebot der Seelsorge an Mitarbeitende des Justizvollzugs, unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeindepastorin bzw. des Gemeindepastors;
- Mitwirkung bei der Fortbildung der Mitarbeitenden im Justizvollzug;
- Mitwirkung bei besonderen Anlässen und Ereignissen in der Anstalt;
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Gesellschaft und Kirche.

§ 5

(1) Urlaubsgewährung und Dienstbefreiung der Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger richten sich nach den dienstrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Nordkirche.

(2) ¹Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger nehmen an Fortbildungen des Landes wie der Kirche, die ihren Dienst betreffen, teil. ²Sie haben das Recht, Supervision in Anspruch zu nehmen sowie an kirchlichen Veranstaltungen, Kursen und Tagungen, die ihren Dienst betreffen, in angemessenem Umfang teilzunehmen.

(3) ¹Die Vertretung bei Abwesenheit und die Urlaubsvertretung regeln die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger in Abstimmung mit der dienstvorgesetzten Stelle der Nordkirche im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung. ²Krankheits- und andere Vertretungen regelt die Nordkirche im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung.

§ 6

(1) ¹Das Land erstattet die Personalkosten für drei Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger. ²Der Erstattungsbetrag je Vollzeitkraft richtet sich nach der jeweils aktuellen Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein. ³Anzusetzen ist der Jahreswert ohne Personalgemeinkosten der jeweiligen Besoldungsgruppe bis A 14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt bzw. Entgeltgruppe bis E 14. ⁴Es gilt die Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe, in die die jeweilige Gefängnisseelsorgerin bzw. der jeweilige Gefängnisseelsorger nach dem Recht der Nordkirche eingereicht bzw. eingruppiert ist. ⁵Die Nordkirche informiert das Land umgehend über die Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe der jeweiligen Gefängnisseelsorgerin bzw. des jeweiligen Gefängnisseelsorgers bei der Aufnahme des Dienstes sowie bei Änderungen der Einreihung bzw. Eingruppierung. ⁶Für Teilzeitbeschäftigte sind die Werte entsprechend anzusetzen.

(2) Der Erstattungsbetrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Monatsende an die von der Nordkirche genannte Kasse gezahlt.

§ 7

(1) Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger haben das Recht, über den kirchlichen Dienstweg Beschwerde beim Land einzulegen, wenn Konflikte in der Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung

aufzutreten, die nicht anderweitig behoben werden können.

(2) 1Das Land wird Beschwerden der Anstaltsleitung über die Tätigkeit der Gefängnisseelsorgerin bzw. des Gefängnisseelsorgers alsbald an die Nordkirche weiterleiten. 2Die Nordkirche und das Land bemühen sich im Gespräch mit der Gefängnisseelsorgerin bzw. dem Gefängnisseelsorger, die Angelegenheiten zu klären. 3Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

(3) 1Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit der Gefängnisseelsorgerin bzw. des Gefängnisseelsorgers schwerwiegende Bedenken gegen ihren bzw. seinen weiteren Dienst in der Gefängnisseelsorge ergeben und können diese nicht einvernehmlich zwischen dem Land, der Nordkirche und der Gefängnisseelsorgerin bzw. dem Gefängnisseelsorger ausgeräumt werden, so kann das Land nach entsprechender Anhörung der Gefängnisseelsorgerin bzw. des Gefängnisseelsorgers bei der Nordkirche ihre bzw. seine Abberufung verlangen. 2Daraufhin sorgt die Nordkirche für eine Klärung des Sachverhalts und entweder im Einvernehmen mit dem Land für Voraussetzungen zur Fortführung des Dienstes oder für die Beendigung des Dienstes in der Gefängnisseelsorge.

§ 8

Die Vereinbarungspartner sind bestrebt, etwa auftretende Schwierigkeiten in der Auslegung und Durchführung dieser Vereinbarung im Sinne des Staatskirchenvertrags konstruktiv und einvernehmlich zu beheben.

§ 9

1Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2019 in Kraft und wird in den Amtsblättern der Vereinbarungspartner bekannt gegeben. 2Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zum übernächsten Kalenderjahr gekündigt werden.

Kiel, 1. November 2019

Gohart M a g a r d
Stellvertretender Vorsitzender der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein

Dr. Sabine S ü t t e r l i n - W a a c k
Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Bettina H a n s e n
Mitglied der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Pastorin

*

Kiel, 11. November 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag

Dr. A h l m a n n

Az.: NK-HB 2010-2.1.3 – KH Ah

II. Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg Vom 16. September 2019

Präambel

- § 1 Grundsatz
- § 2 Finanzplanung
- § 3 Verteilmasse
- § 4 Gemeindeanteil
- § 5 Kirchenkreisanteil
- § 6 Gemeinschaftsanteil
- § 7 Finanzierung freiwilliger Verwaltungsleistungen
- § 8 Vorschriften zur gemeindlichen Haushaltsführung
- § 9 Rücklagen

- § 10 Allgemeine Rücklagenregelungen
- § 11 Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises
- § 12 Kirchenkreis-Finanzausschuss
- § 13 Rechtsbehelfsverfahren
- § 14 Auskunftspflicht
- § 15 Schlussbestimmungen

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat am 16. September 2019 gemäß Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, die folgende Finanzsatzung beschlossen:

Präambel

Die beim Kirchenkreis verbleibenden Schlüsselzuweisungen werden nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes und dieser Finanzsatzung verteilt.

§ 1

Grundsatz

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg (im Folgenden Kirchenkreis genannt) erhält nach Maßgabe des Finanzgesetzes zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises Schlüsselzuweisungen aus den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Finanzgesetzes.

§ 2

Finanzplanung

(1) Der Haushaltsführung des Kirchenkreises soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen. ²Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. ³Die Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) Die Finanzplanung enthält für die Anteile der Verteilmasse nach den §§ 4 bis 6 die vorgesehenen Ausgaben, wobei jeweils nur die Gesamtansätze festzulegen sind. ²Grundlage der Planung ist die Einnahme- und Ausgabeentwicklung, insbesondere die zu erwartenden Einnahmen nach dem Finanzgesetz. ³Als Bestandteil der Finanzplanung ist ein Bauunterhaltungs- und Investitionsplanung aufzustellen und fortzuführen.

(3) Die Errichtung, Aufhebung oder Änderung der Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sind in einer fünfjährigen Pfarrstellenstrukturplanung darzustellen und fortzuführen. ²Der Pfarrstellenstrukturplan ist der jeweiligen Finanzplanung als Anlage beizufügen.

(4) Die Finanzplanung mit ihren Anlagen ist der Kirchenkreissynode als Bestandteil des Haushalts für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

§ 3

Verteilmasse

(1) Zur Verteilmasse gehören die beim Kirchenkreis verbleibenden Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 1 und 2 des Finanzgesetzes. ²Daneben fließen die Erstattungen für die Versicherungspauschalen der drittfinanzierten Einrichtungen, die Soldatenkirchensteuer, die Clearingabrechnungsmittel, Erträge aus dem Pfarrvermögen nach § 5 Absatz 2 und weitere Finanzmittel des Kirchenkreises, die durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode festgelegt werden, in diese Verteilmasse ein. ³Die Höhe der Verteilmasse für das jeweilige Haushaltsjahr wird von der Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsplanes verbindlich festgelegt. ⁴Ergibt sich als Jahresergebnis aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der übrigen Erträge und Aufwendungen ein Fehlbetrag bzw. ein Überschuss, erfolgt ein

Ausgleich über bzw. eine Zuführung in die Ausgleichsrücklage im selben Haushaltsjahr.

(2) Aus der verbleibenden Verteilmasse werden gemäß § 10 Absatz 2 FinG Anteile für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil nach § 4), den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil nach § 5) und gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil nach § 6 und Rücklagen nach § 9) gebildet. ²Die Höhe des Gemeindeanteils und des Kirchenkreisanteils ist als Prozentanteil nach Abzug des Gemeinschaftsanteils und der Rücklagen nach Satz 1 festzulegen.

(3) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung zu 95 Prozent an den Kirchenkreis abzuführen. ²Eine Verzinsung der Pfarrvermögensrücklage in den Haushalten der Kirchengemeinden erfolgt in Höhe des jeweiligen erzielten Durchschnittszinssatzes der zentralen Vermögensverwaltung des vergangenen Jahres.

§ 4

Gemeindeanteil

(1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen:

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
2. die Ausgleichszahlungen nach § 13 Absatz 3 FinG, Zuweisungen für strukturell bedingte Mehrbedarfe der Kirchengemeinden werden als örtliche Besonderheit durch Haushaltsbeschluss festgelegt,
3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden, insbesondere:
 - Kirchenmusikbeirat,
 - externe Amtshandlungen,
 - Denkmalschutzfonds,
 - Bauunterhaltung Denkmalschutz.

(2) Grundlage für die Verteilung der Allgemeinen Gemeindezuweisungen ist gemäß § 12 Absatz 1 FinG die Gemeindegliederzahl je Kirchengemeinde. ²Die Verteilung der für die Allgemeine Gemeindezuweisung vorgesehenen Mittel erfolgt durch Festsetzung eines Messzahlbetrages (Pauschalbetrag) je Gemeindeglied durch die Kirchenkreissynode entsprechend des prozentualen Anteils des Gemeindeanteils. ³Bei der Festsetzung des Pauschalbetrages sind die Kirchengemeindegliederzahlen vom 1. April des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zu Grunde zu legen. ⁴Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahlen werden die Zu- und Weggemeindungen derartig mitberücksichtigt, als würden diese Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen oder – bei Weggemeindungen – aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein. ⁵Zuweisungen für strukturell bedingte Mehrbedarfe der Kirchengemeinden werden als örtliche Besonderheit gemäß § 13 Absatz 3 Finanzgesetz durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

(3) ¹Eigene Einnahmen wie Kirchengrundsteuern, Kirchgeld, freie Kollekten und Spenden, Zinsen und sonstige zweckgebundene Zuweisungen und Mieten aus kirchlichen Gebäuden bleiben bei der Berechnung der Allgemeinen Gemeindezuweisung unberücksichtigt. ²Einnahmen aus Kirchenländereien sollen im Zusammenhang mit Zuschussanträgen für Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

(4) ¹Haben Kirchengemeinden als Kulturdenkmal eingetragene Kirchen oder Kapellen zu unterhalten, wird die Allgemeine Gemeindezuweisung um eine Zuweisung für die Bauunterhaltung dieser Gebäude aufgestockt. ²Hierzu wird ein jährlicher Pauschalbetrag je Kubikmeter umbauten Raumes durch die Kirchenkreissynode analog der Berechnungsgrundlage des § 7 Absatz 2 FinG festgesetzt. ³Ausgenommen hiervon sind Pastorate, Gemeindehäuser und Profangebäude.

§ 5

Kirchenkreisanteil

Im Kirchenkreisanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Diensten und Werken,
2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

§ 6

Gemeinschaftsanteil

Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des FinG für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.
2. die besonderen Bauvorhaben im Kirchenkreis in Höhe eines Prozentanteils der von der Landeskirche zugewiesenen Schlüsselzuweisung, der durch Haushaltsbeschluss festzulegen ist. Hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen. Die Mittelvergabe erfolgt nach den Bestimmungen der Förderrichtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen des Kirchenkreises.
3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Landeskirche wahrgenommen werden, wie z. B.
 - Klimaschutzfonds
 - Sonderbaumaßnahmen

- Fachstelle Prävention
- Mitarbeitervertretung
- Schwerbehindertenvertretung
- Mitarbeiterkonvent
- Notfallseelsorge
- Kirchenkreiskantorat
- Kita Fachdienst Lauenburg
- Kita Arbeit Lauenburg
- Kita Werk Lübeck gGmbH.

Weitere Beauftragungen können jeweils im Haushaltsbeschluss festgelegt werden.

4. die Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Haushaltsbeschluss,
5. Zuführungen an die Rücklagen für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen nach § 9.
6. die Kirchenkreisverwaltung, einschließlich der Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die als Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der derzeit geltenden Fassung der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind.

§ 7

Finanzierung freiwilliger Verwaltungsleistungen

(1) ¹Soweit kirchliche Körperschaften die Kirchenkreisverwaltung mit freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 Kirchenkreisverwaltungsgesetz beauftragt haben, werden diesen die Kosten in Rechnung gestellt. ²Die Entgeltforderung entsteht mit der Leistungserbringung und ist mit der Rechnungsstellung fällig.

(2) ¹Werden der Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste und Werke im refinanzierten Bereich tätig, sollen sie für diese Bereiche über Entgeltzahlungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen werden. ²Die Entgeltforderung ist mit der Rechnungsstellung fällig.

(3) ¹Werden der Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste und Werke im refinanzierten Bereich tätig, sollen sie für diese Bereiche über Entgeltzahlungen zu den Kosten der gemeinsamen Mitarbeitervertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Mitarbeiterkonventes herangezogen werden. ²Die Finanzierung der Kosten erfolgt durch eine Umlage. ³Die Höhe der Umlage bezieht sich auf die Anzahl der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeitenden gemäß dem jeweils gültigen Haushaltsbeschluss.

§ 8

Vorschriften zur gemeindlichen Haushaltsführung

(1) Der Kirchengemeinderat stellt für jedes Jahr einen Haushalt auf.

(2) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreis unverzüglich nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat, spätestens bis zum 31. März des Haushaltsjahres, den Haushalt mit seinen Bestandteilen nach § 3 Haushaltsführungsgesetz einschließlich Anlagen nach Teil 4 § 65 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vorzulegen.

(3) Nach Teil 4 § 87 Absatz 3 des Einführungsgesetzes sind dem Kirchenkreisrat Beteiligungen der Kirchengemeinden, die sie an Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts halten, anzuzeigen.

(4) ¹Der Jahresabschluss soll bis zum 30. April des Folgejahres durch die Kirchenkreisverwaltung aufgestellt werden. ²Die Kirchengemeinden haben den Jahresabschluss unverzüglich nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat, spätestens bis zum 30. September des Folgejahres, dem Kirchenkreis vorzulegen.

(5) Das Vermögen der Kirchengemeinden ist möglichst in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten bzw. anzulegen, dass aus den Erträgen nachhaltig die gemeindliche Arbeit abgesichert werden kann.

(6) ¹Wird ein immobilier Vermögensgegenstand veräußert, so ist der Erlös im Sinne des Absatzes 5 zu verwenden und zu bewirtschaften. ²Der Kirchenkreisrat kann, abgesehen von der Veräußerung von Pfarrvermögen, die nach der Verfassung erforderliche Genehmigung mit Auflagen hinsichtlich der Verwendung des Erlöses verbinden.

(7) Im Interesse einer einheitlichen Haushaltsführung kann der Kirchenkreisrat im Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchenkreissynode Verfahrensregelungen für Verwaltungsabläufe für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden beschreiben und festlegen.

(8) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die Teilhaushalte der Kapellengemeinden und die Haushalte der Kirchengemeindeverbände entsprechend.

§ 9

Rücklagen

(1) ¹Der Kirchenkreis unterhält Ausgleichs- und Investitionsrücklagen für sich und für den Bedarf der Kirchengemeinden als gemeinsame Rücklagen.

²Es werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

1. Eine allgemeine Ausgleichsrücklage § 68 (KRH hFVO) zum Ausgleich von Einnahmемinderungen. Die Ausgleichsrücklage soll einen Bestand von mindestens 30 Prozent des Mittelwertes der dem Kirchenkreis nach § 6 Absatz 2 FinG zugewiesenen Schlüsselzuweisungen der letzten drei Haushaltsjahre aufweisen und kann durch die Kirchenkreissynode darüber hinaus weiter erhöht werden.

2. Eine Baurücklage. Die Höhe der Baurücklage soll auf mindestens zehn Prozent der dem Kirchenkreis im laufenden Haushaltsjahr zugewiesenen Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 2 FinG gehalten werden.

3. Weitere gemeinsame und zweckgebundene Ausgleichs- und Investitionsrücklagen nach Beschluss der Kirchenkreissynode.

³Die Kirchenkreissynode entscheidet auf Vorschlag des Kirchenkreisrates und nach Anhörung ihres Finanzausschusses über die Bildung weiterer Ausgleichs- und Investitionsrücklagen nach Absatz 1 Nummer 3 sowohl als gemeinsame als auch als zweckgebundene Rücklagen.

(2) Über die Vergabe dieser Mittel entscheidet der Kirchenkreisrat auf Antrag mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 4 Verfassung.

(3) Die Kirchenkreissynode kann Förderrichtlinien erlassen.

§ 10

Allgemeine Rücklagenregelungen

¹Überschüsse aller budgetierten Bereiche aus Gemeinschafts-, Gemeinde- und Kirchenkreisanteil werden den für diese Bereiche vorgesehenen Rücklagen zugeführt. ²Sie verbleiben in der Budgethoheit dieser Bereiche.

§ 11

Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

(1) Nach Abzug des Finanzbedarfs für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 beschließt die Kirchenkreissynode, jeweils für die Dauer von drei Jahren, über die Höhe der Zuweisungen an den Gemeindeanteil und über den Anteil des Kirchenkreises an den Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

(2) Dem Gemeinschaftsanteil wird ein Prozentanteil der Schlüsselzuweisung als Budget für die Aufgaben der Kirchenkreisverwaltung gemäß Kirchenkreisverwaltungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) zugewiesen.

(3) Dem Gemeindeanteil wird ein Prozentanteil der Schlüsselzuweisung als Budget zugewiesen. Nach Abzug aller Ausgaben des Gemeindeanteils wird der übrige Betrag durch die Anzahl der Gemeindeglieder mit dem Stichtag 1. April des Vorjahres geteilt. § 4 Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Innerhalb des Kirchenkreisanteils werden den Diensten und Werken zehn Prozent, der Leitung und den Gremien ein Prozent Anteil der Schlüsselzuweisung jeweils als Budget zugewiesen.

(5) Innerhalb der Anteile sind die Kirchenkreisverwaltung, die Gemeinden, die Dienste und Werke sowie die Leitung berechtigt, eigene Rücklagen zu bilden.

§ 12**Kirchenkreis-Finanzausschuss**

1Über die Aufgaben des Artikels 52 Verfassung hinaus steht der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisrat und den Kirchengemeinderäten zur Beratung zur Verfügung. 2Die bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende soll zu den Sitzungen des Kirchenkreisrates eingeladen werden.

§ 13**Rechtsbehelfsverfahren**

1Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisrat einlegen. 2Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

§ 14**Auskunftspflicht**

Die Kirchengemeinden, Kapellengemeinden, Kirchengemeindeverbände sowie Dienste und Werke haben dem Kirchenkreisrat zur Erfüllung seiner Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 Verfassung die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15**Schlussbestimmungen**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.
- (2) Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Mit dem gleichen Tage tritt die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 22. September 2014 (KABl. S. 474) außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 21. Oktober 2019 (Az.: 10.8 Kkr. Lübeck-Lauenburg – R Bt) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lübeck, 16. September 2019

Für den Kirchenkreisrat:

(L. S.)

Petra Kallies
Vorsitzende des
Kirchenkreisrates

Kai Schröder
Mitglied des Kir-
chenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg wird hiermit nach

Artikel 45 Absatz 5 Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 4. November 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag

B e t h m a n n

Az.: 10.8 Kkr. Lübeck-Lauenburg – R Bt

**Zweite Satzung
zur Änderung der Finanzsatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Mecklenburg
Vom 8. November 2019**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 19. Oktober 2019 aufgrund des Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende „Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ beschlossen.

§ 1**Änderung**

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 Finanzgesetz für die Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises (Personalkostenbudget) einschließlich der vom Kirchenkreis an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Norddeutschland abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, sofern sie nicht aus dem Kirchenkreisanteil oder durch Drittmittel finanziert sind;
2. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben und Verpflichtungen, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen werden;
3. Gemeinschaftsprojekte, die von der Kirchenkreissynode beschlossen werden;
4. Zuführungen zur Ausgleichsrücklage;
5. Zuführungen zur Bürgschaftssicherungsrücklage;
6. Zuführungen zur Rücklage zur Versorgungsabsicherung der Pastorinnen und Pastoren;
7. Zuführungen zur Strukturücklage;
8. Zuführungen zur Rücklage „Zwei-Prozent-Apell“.

(2) Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sowie 60 Prozent der Vermögenserträge der

örtlichen Kirchen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Deckungsumlage nach Absatz 1 Nummer 1 heranzuziehen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden sind folgende Rücklagen im Kirchenkreishaushalt zu bilden:

1. eine Ausgleichsrücklage,
2. eine Substanzerhaltungsrücklage,
3. eine Bürgschaftssicherungsrücklage.

(2) Für besondere Aufgaben im Kirchenkreis werden insbesondere folgende Rücklagen gebildet:

1. eine Rücklage zur Versorgungsabsicherung der Pastorinnen und Pastoren,
2. eine Strukturrücklage und
3. eine Rücklage „Zwei-Prozent-Appell“.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen sowie rechtlich unvermeidbare Ausgabeerhöhungen auszugleichen und die Leistung der Ausgaben im Kirchenkreis zu sichern. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

(4) Die Substanzerhaltungsrücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden des Kirchenkreises sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch den Kirchenkreis bestimmt.

(5) Die Bürgschaftssicherungsrücklage soll das Ausfallrisiko von übernommenen Bürgschaften abdecken (mindestens zehn Prozent der übernommenen Bürgschaften).

(6) Die Rücklage zur Versorgungsabsicherung ist für eventuell notwendige Leistungen des Kirchenkreises im Zusammenhang mit der Altersversorgung von Pastorinnen und Pastoren gedacht.

(7) Die Strukturrücklage ist für eventuell notwendige Anpassungen im kirchengemeindlichen Stellenplan des Kirchenkreises bestimmt.

(8) Die Rücklage „Zwei-Prozent-Appell“ ist zur Sicherung der Leistungsfähigkeit im Sinne des „Zwei-Prozent-Appells“ vorgesehen.

(9) Zuführungen zu Rücklagen und Entnahmen aus Rücklagen erfolgen gemäß Haushaltsbeschluss.“

3. In § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 sind dem Kirchenkreisanteil nach Absatz 1 zuzurechnen.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Folgende Kosten für alle Grundstücke der örtlichen Kirche, insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen, Pfarrgrundstücke, Friedhöfe und Kirchhöfe, werden gemeinschaftlich aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen:

- a) wiederkehrende und einmalige öffentliche Lasten (Beiträge und Gebühren als öffentlich-

rechtliche Forderungen gegenüber Eigentümern von Grundstücken, insbesondere Straßenausbaubeiträge, Sanierungsbeiträge, Wasser- und Abwasseranschlussgebühren, Elektroanschlussgebühren, Kostenumlage für Bebauungspläne),

- b) Bewirtschaftungskosten und weitere Kosten, die zur Erzielung der Einnahmen erforderlich sind, insbesondere Vermessungsgebühren, Rechtsberatungs- und Notarkosten,
- c) Aufwendungen für unaufschiebbare Verkehrssicherungspflichten (Gefahr in Verzug), die nicht aus anderen Mitteln finanziert werden können.

Das Nähere wird im Haushaltsbeschluss geregelt.

(2) Die Vermögenserträge einer örtlichen Kirche werden zu 60 Prozent gemäß § 3 Absatz 2 und zu 20 Prozent als Baukostenzuschuss gemäß § 8 Absatz 2 zweckgebunden verwendet.

(3) 20 Prozent der Vermögenserträge der örtlichen Kirchen dienen unter Berücksichtigung der Zweckbindung der Finanzierung aller Ausgaben der jeweiligen örtlichen Kirche und werden darüber hinaus für die örtliche Kirche verwendet, die mit ihren Einrichtungen dem Auftrag und dem Wirken der Kirchengemeinde bedarfsgerecht dient. Die Entscheidung darüber trifft der Kirchengemeinderat im Haushaltsbeschluss.

(4) Bei Erlösen aus Veräußerungen von bebauten Grundstücken einer örtlichen Kirche kann der Gebäudeanteil am Erlös zur Wertsteigerung von Einrichtungen der örtlichen Kirchen innerhalb einer Kirchengemeinde verwendet werden, wenn diese Einrichtungen dem Auftrag und dem Wirken der Kirchengemeinde bedarfsgerecht dienen. Der Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung des Kirchenkreises.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Schwerin, 8. November 2019

Dirk	(L. S.)	Wulf
Sauer mann		Schünemann
Vorsitzender des		Mitglied des Kir-
Kirchenkreisrates		chenkreisrates
	*	

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Die Satzung wurde durch Bescheid des Landeskirchenamts vom 8. November 2019 (Az.: NK 148.04/347 – R Ste) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 8. November 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Steinhäuser

Az.: NK 148.04/347 – R Ste

**Sechste Satzung
zur Änderung der Satzung des
Kirchengemeindeverbandes der
Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth.
Kirchenkreis Hamburg-Ost
Vom 6. November 2019**

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 27. September 2019 aufgrund des Artikels 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. Januar 2016 (KABI. S. 74), die zuletzt durch Satzung vom 5. November 2018 (KABI. S. 480) geändert worden ist, beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. In der Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 wird die Angabe zu Nummer 49 wie folgt geändert:

„49. Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge“.

2. Die Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 der Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Verbandsmitglieder des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek
2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg
3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche-Osterkirche
4. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Versöhnungskirche
5. Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Hamburg
7. Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn
8. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek
9. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel in Barmbek

10. Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm
11. Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst
12. Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf
13. Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg
14. Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel
15. Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel
16. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus
17. Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel
18. Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude
19. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder
20. St. Martinus-Eppendorf
21. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harburg-Mitte
22. Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
23. Ev.-Luth. St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg
24. Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben
25. Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg
26. St. Nicolai zu Altengamme
27. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf
28. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde
29. Ev.-luth. Kirchengemeinde Geesthacht
30. Hauptkirche St. Katharinen
31. Hauptkirche St. Michaelis
32. Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg
33. Kirchengemeinde Kirchwerder
34. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbart
35. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme
36. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder
37. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli
38. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel
39. Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Nettelnburg
40. Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld
41. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt

42. Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld
43. Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook
44. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt
45. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt
46. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde
47. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde
48. Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
49. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
50. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel
51. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
52. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen
53. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
54. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel
55. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt
56. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
57. Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek
58. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel“

§ 2

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt zu § 1 Nummer 1 rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Die Satzung zu § 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost durch Schreiben vom 14. Oktober 2019. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 5. November 2019 (Aktenzeichen: 10.1 KGV Kita im Kkr. HH-Ost – R Gö) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Hamburg, 6. November 2019

Der Vorstandsvorsitzende des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Ulrich Thomas	(L. S.)	Michael Fiebig
Stellvertretender		Mitglied des Ver-
Vorsitzender des		bandsvorstandes
Verbandsvorstandes		

*

Kiel, 8. November 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Görlitz

Az.: 10.1 KGV Kita im Kkr. HH-Ost – R Gö

Satzung des Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Hauses – Haus der Stille – des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 1. November 2019

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 19. Oktober 2019 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 2) die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das „Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus – Haus der Stille – des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises“ (Haus der Stille) ist ein Mittelpunkt geistlichen Lebens im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis. Seine Errichtung als kirchliches Werk wurde von der pommerschen Landessynode im Jahr 1966 beschlossen als Antwort auf die Fragen des damaligen Bischofs D. Friedrich-Wilhelm Krummacher an die Kirche, „ob sie die Kirche des Gebets, die Kirche der Seelsorge und die Kirche der Nachfolge Christi sein will“. Die Angebote des Hauses sollen helfen, dass „innerste Konzentration für den Dienst nach außen“ (D. Bonhoeffer) immer wieder neu lebendig wird.

Die Angebote des Hauses der Stille richten sich an Menschen mit christlicher Bindung, aber gleichermaßen auch an Menschen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen und Aufgaben sowie in den verschiedensten persönlichen Situationen auf der Suche nach Orientierung und Stärkung im Glauben an Jesus Christus.

§ 1

Rechtsform und Sitz

- (1) Das Haus der Stille ist ein unselbstständiges Werk des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.
- (2) Das Haus der Stille hat seinen Sitz in Weitenhagen.
- (3) 1Das Haus der Stille nutzt Gebäude und Einrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde Weitenhagen. 2Die diesbezüglichen Einzelheiten werden im Rahmen eines Vertrages zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Weitenhagen und dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis geregelt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) 1Als kirchliches Werk ist das Haus der Stille gemeinnützig. 2Es verfolgt ausschließlich und unmittel-

bar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. ³Das Haus der Stille ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ⁴Mittel des Hauses der Stille dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) ¹Mitglieder der Organe des Hauses der Stille erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Hauses der Stille. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz von Ausgaben und auf Aufwandsentschädigungen.

§ 3 Aufgaben

¹Das Haus der Stille als Mittelpunkt geistlichen Lebens erfüllt seine Aufgaben durch Einkehrtage, Meditation, Exerzitien sowie weitere Angebote der Stille, Angebote unterschiedlicher kommunitärer Lebensformen wie z. B. Kloster auf Zeit, Seelsorge bzw. geistliche Begleitung für Einzelpersonen und Gruppen, Erleben und Einüben von Gebetszeiten entsprechend der kirchlichen Tradition. ²Das Haus bietet Aus- und Fortbildung im Bereich von Seelsorge, Spiritualität und geistlicher Begleitung für kirchliche Mitarbeiter und Ehrenamtliche sowie Seminare an. ³Es ist offen für Tagungen und Zusammenkünfte aus dem Bereich der Kirche und Gruppierungen entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung des Hauses.

§ 4 Organe

Organe des Hauses der Stille sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus einem theologischen und einem in juristischen bzw. kaufmännischen Angelegenheiten versierten Mitglied. ²Das theologische Mitglied ist Leiterin bzw. Leiter des Hauses und trägt die Gesamtverantwortung. ³Das weitere Mitglied ist ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Der theologische Vorstand ist zu 50 Prozent Pastorin oder Pastor der Evangelischen Kirchengemeinde Weitenhagen und zu 50 Prozent Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle des Hauptbereiches „Gottesdienst und Gemeinde“. ²Sie oder er wird für die Dauer von acht Jahren im Einvernehmen mit dem Kuratorium berufen. ³Wiederberufung ist möglich.

(3) ¹Das weitere Mitglied wird vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für die Dauer von acht Jahren berufen. ²Wiederberufung ist möglich.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet durch Fristablauf oder Rücktritt, der gegenüber dem Kuratorium zu erklären ist, oder durch Abberufung.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die laufende Arbeit des Hauses der Stille,

- b) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums und Umsetzung seiner Beschlüsse,
- c) die Vorbereitung des Wirtschafts- und Stellenplans
- d) die Erstellung eines Jahresberichtes.

(2) ¹Die Leiterin bzw. der Leiter des Hauses der Stille ist insbesondere zuständig für:

- a) die inhaltliche theologisch-konzeptionelle Arbeit des Hauses der Stille,
- b) den täglichen Betrieb des Hauses der Stille,
- c) die Belegung und Auslastung des Hauses,
- d) die Betreuung der Gäste,
- e) die Pflege des Freundeskreises und
- f) die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

²Die Leiterin bzw. der Leiter des Hauses der Stille kann die unter Buchstabe b, c und d genannten Aufgaben ganz oder teilweise an die Hauswirtschaftsleiterin bzw. den Hauswirtschaftsleiter des Hauses der Stille übertragen.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kuratorium

(1) ¹Das Kuratorium des Hauses der Stille ist ein Ausschuss des Kirchenkreisrates des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises gemäß Artikel 64 Absatz 2 Verfassung. ²Es besteht aus zwei vom Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und zwei vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Weitenhagen berufenen Mitgliedern. ³Bis zu drei weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Kirchenkreisrat und den Kirchengemeinderat berufen werden. ⁴Dabei soll der Freundeskreis berücksichtigt werden. ⁵Mindestens ein Kuratoriumsmitglied muss Mitglied des Kirchenkreisrats sein.

(2) ¹Die Bildung des Kuratoriums erfolgt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. ²Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Kuratoriums im Amt.

(3) Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet außer durch Zeitablauf durch Rücktritt oder Abberufung.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Kuratoriums kann von der jeweils berufenen Stelle für die verbleibende Amtszeit ersetzt werden.

§ 8 Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) ¹Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. ²Es tritt außerdem zusammen, wenn min-

destens zwei seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. ³Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung eingeladen.

(2) ¹Über jede Sitzung des Kuratoriums wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums unterschrieben wird und allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstands sowie dem Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ zugeht. ²Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang kann der Niederschrift widersprochen werden.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. ²Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Hauptbereiches „Gottesdienst und Gemeinde“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. ³Über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet das Kuratorium.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
 - a) Beratung von Wirtschafts- und Stellenplan und anschließende Weiterleitung an den Pommer-schen Evangelischen Kirchenkreis zwecks Aufnahme in den kirchenkreislichen Haushalts- und Stellenplan,
 - b) Entgegennahme und Beratung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
 - c) die Festlegung der Grundsätze für Arbeit und Belegung des Hauses der Stille und
 - d) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 2. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Februar 2012 außer Kraft.

Greifswald, 1. November 2019

Gerd Panknin	(L. S.)	R. Harder
Vorsitzender des		Mitglied des Kir-
Kirchenkreisrates		chenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde durch Bescheid des Landeskirchenamts vom 7. November 2019 (Az.: NK 605.59/8 – R Ste) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 8. November 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Steinhäuser

Az.: NK 605.59/8 – R Ste

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Partnerschaftsvertrages mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rumänien Vom 7. November 2019

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rumänien wird bekanntgegeben, dass der Partnerschaftsvertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rumänien am 1. November 2019 für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rumänien durch Bischof Dezső Zoltán Adorjáni und Oberkirchenrat Dekan Attila Fehér und für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland durch die Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt und Herrn Arne Gattermann (Mitglied der Kirchenleitung) in Greifswald unterzeichnet worden ist. Damit ist der Partnerschaftsvertrag mit demselben Datum in Kraft getreten.

Kiel, 7. November 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag

Dr. Christiansen

Az.: NK 1586-8 – M Ch

*

Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Rumänien

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rumänien, vertreten durch die Kirchenleitung, schließen den folgenden Vertrag:

Präambel

Im Glauben an die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche, im Bewusstsein der geschenkten Kirchengemeinschaft auf Grundlage des biblischen und reformatorischen Erbes, der lutherischen Tradition und der Leuenberger Konkordie und mit Blick auf die seit vielen Jahren gelebte Gemeinschaft in Form ökumenischer Partnerschaft schließen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rumänien zur Bestäti-

gung und Bekräftigung ihrer Partnerschaft diesen Vertrag. Ermutigt durch das Wort von Jesus Christus, „...damit sie eins sind ...“ (Joh 17,11), beten sie für die Vertiefung der Partnerschaft als Zeichen von sichtbarer Einheit der Kirche.

§ 1 Partnerschaft

(1) Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Bedingung kirchlichen Lebens dient die Partnerschaft der Förderung der Verständigung zwischen den Kirchen und der gegenseitigen Stärkung der Kirchen in Dienst und Zeugnis in der Welt. Aus diesem Grund praktizieren die Kirchen Zusammenarbeit auf möglichst vielen Ebenen ihres kirchlichen Lebens.

(2) Konkreten Ausdruck findet diese Partnerschaft vor allem

1. in gottesdienstlicher Gemeinschaft und im Gebet füreinander,
2. im Teilen von wichtigen Vorgängen, Einsichten und Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft, um sich gegenseitig zu informieren und gemeinsam zu beraten,
3. in Förderung von und Ermutigung zu Freundschaften und Austausch zwischen Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinden, um durch das Kennenlernen des anderen Kontextes ökumenisches Lernen anzustoßen; dies kann die Einladung zu Ordination, Synoden, Konferenzen und Festen einschließen, und
4. in der gemeinsamen Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung auf verschiedenen Gebieten kirchlicher und diakonischer Arbeit durch Maßnahmen und Programme und in dem damit verbundenen Teilen von materiellen und geistlichen Ressourcen.

§ 2 Ökumene

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, der Konferenz Europäischer Kirchen und dem Ökumenischen Rat der Kirchen sorgen die Kirchen für eine Vertiefung der ökumenischen Verbindungen.

§ 3 Evaluation

Ziele und Erfahrungen der Partnerschaft sowie dieser Vertrag sollen regelmäßig, in Abständen von fünf Jahren, evaluiert werden.

§ 4 Bekanntmachung, Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Synoden der vertragschließenden Kirchen. Er tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt beider Kir-

chen bekannt gemacht. Der Vertrag wird in ungarischer und deutscher Sprache verfasst und ausgetauscht. Der vorstehende Vertrag wird in zwei Urschriften ausfertigt.

Greifswald, 1. November 2019

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Kristina Kühn-
baum-Schmidt

Landesbischöfin
Vorsitzende der Kirchenleitung

Arne
Gattermann

Mitglied der
Kirchenleitung

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rumänien

Deszö Zoltán
Adorjáni

Bischof

Attila Fehér

Oberkirchenrat,
Dekan

Bekanntgabe der Satzung der „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ Vom 14. November 2019

Nachstehend wird die vom Vorstand am 5. November 2019 beschlossene Satzung der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 24. September 2019 mit Schreiben vom 12. November 2019 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Ahtes Kirchengesetz vom 21. September 2019 (KABl. S. 519) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) (KABl. S. 83 und GVOBl. M-V 2006 S. 863) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 14. November 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kriedel

Az.: NK 605.21/3 – R Kr

*

Der Vorstand der kirchlichen Stiftung „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ hat auf seiner Sitzung am 5. November 2019 nach § 8 Absatz 6 der Satzung für die „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ vom 7. Juli 2007 (KABl. S. 67) in der ab 1. Juni 2012 geltenden Fassung (KABl. S. 182) nachstehende Neufassung der Satzung für die „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ beschlossen:

**Satzung der
„Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“
Vom 14. November 2019**

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburg hatte als Rechtsnachfolgerin die Vermögenswerte der in der Zeit des Nationalsozialismus zu Unrecht aufgehobenen kirchlichen Anstalt "Haus Bethanien, Neubrandenburg" nach dem Vermögensrecht erhalten. Mit der Errichtung dieser Stiftung soll das erhaltene Vermögen der einst am 7. September 1851 in Rattey von Vizelandmarschall Adolph Friedrich Carl von Oertzen gegründeten und im Jahre 1872 nach Neubrandenburg als Rettungshaus Bethanien verlegten Einrichtung für gefährdete Jugendliche wieder dem ursprünglichen Zweck auf Dauer gewidmet werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Bethanien in Neubrandenburg".
- Die Stiftung ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen, Diensten, Stiftungen oder Anstalten und Verbänden in dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, insbesondere in dem Bereich der Propstei Neustrelitz. Die Stiftung setzt damit die Tradition des ehemals im Jahr 1851 in Rattey von der Familie von Oertzen errichteten und im Jahre 1872 nach Neubrandenburg verlegten Rettungshauses Bethanien fort, wie es in der Satzung vom 17. September 1925 heißt: „Der Zweck der Anstalt ist, gefährdete Knaben und Mädchen aus Mecklenburg-Strelitz aufzunehmen, um sie im Geiste der Johann Hinrich Wichern'schen Erziehungsgrundsätze durch ein christlich geordnetes Familienleben und zweckdienliche Unterweisung zu brauchbaren Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden. Soweit Platz ist, werden auch auswärtige Kinder aufgenommen.“
- (2) Zur Zweckerfüllung fördert die Stiftung vorrangig im Bereich Mecklenburg-Strelitz innerhalb der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen insbesondere Projekte

für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Dazu kann die Stiftung sich auch an wirtschaftlich notwendigen Personal- und Sachkosten beteiligen oder diese im Rahmen eines Förderzeitraums übernehmen.

§ 3

Zuordnung der Stiftung

Die Stiftung ist ein rechtlich selbstständiges Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungskapital beträgt 3 522 616,43 Euro (in Worten: drei Millionen fünfhundertzweiundzwanzig Tausend sechshundertsechzehn Euro und dreiundvierzig Cent).
- (2) Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungskapital ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nummer 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist.
- (6) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

§ 6

Stiftungsvorstand, Aufgaben

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus fünf Personen besteht.

(2) ¹Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, die Geschäftsführung und die Verwaltung der Stiftung werden durch den Vorstand wahrgenommen. ²In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Vorstands im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1 bzw. im Verhinderungsfall der bzw. die stellvertretende Vorsitzende im Sinne des § 7 Absatz 4 anstelle des Vorstands. ³Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. ⁴Rechtsverbindliche Erklärungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands abzugeben. ⁵Sie bzw. er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

(3) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. ²Er sorgt für die Erfüllung der Stiftungszwecke und die dafür erforderliche Geschäftsführung und Verwaltung.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand besteht aus:

1. der Pröpstin bzw. dem Propst der Propstei Neustrelitz als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. einer bzw. einem vom Kuratorium des Zentrums kirchlicher Dienste des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg berufenen sachkundigen Vertreterin bzw. Vertreter, die bzw. der nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht,
3. einem von der Regionalkonferenz der Kirchenregion Neubrandenburg berufenen Mitglied, das nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht,
4. einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der vom Regionalkonvent der Kirchenregion Neubrandenburg berufen wird,
5. der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg, die bzw. der sich durch eine persönliche Stellvertretung ständig vertreten lassen kann.

²Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kirchenkreisverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. ³Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamts kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

(2) Mitglied im Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 kann nur werden, wer Gemeindeglied einer Kirchengemeinde im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg ist und bereit ist, die Stiftungszwecke zu unterstützen.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 beträgt jeweils sechs Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 sind

während der Innehabung ihrer Ämter geborene Mitglieder. ²Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis die jeweils neu berufenen Mitglieder in einer Sitzung des Vorstands erstmals zusammentreten.

(4) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit erfolgt eine Neuberufung gemäß den Absätzen 1 bis 3. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(6) ¹Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. ²Im Übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. ²Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist der Vorstand in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden,

Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. ⁴In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(2) ¹Der Vorstand beschließt, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Stimmenmehrheit entweder aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der die bzw. der Vorsitzende mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, bei der mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein muss. ²Außerhalb seiner Sitzungen kann der Vorstand auf Veranlassung seiner bzw. seines Vorsitzenden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (Fax) oder elektronische (E-Mail) Form Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung in einer dazu einzuberufenden Sitzung des Vorstands zu verlangen.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung vom Vorstand zu bestätigen ist.

(5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, hinzuziehen.

§ 9**Verwaltung**

(1) 1Die laufende Geschäftsführung der Stiftung ist durch Beschluss des Vorstands auf eine Rechnungsführerin bzw. einen Rechnungsführer zu übertragen. 2Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand der Stiftung beschließt. 3Die Geschäftsordnung enthält insbesondere Bestimmungen über das Vergabeverfahren und die Verwendung von Fördermitteln, die die Stiftung vergibt.

(2) 1Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. 2Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. 3Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 10**Kirchliche Tätigkeit der Stiftung**

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Landeskirchenamt ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11**Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Der Vorstand kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Der Vorstand kann die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch

auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Der Vorstand kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von drei Fünfteln der Mitglieder des Vorstands, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands erforderlich.

(6) 1Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts als zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. 2Die Beschlüsse treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. 3Die Genehmigung ist vom Vorstand beim Landeskirchenamt unter Befügung der Beschlüsse zu beantragen.

§ 12**Überleitungsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die bisher nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Satzung vom 7. Juli 2007 (KABl S. 67) in der ab 1. Juni 2012 geltenden Fassung stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands bleiben in Abweichung von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 der ab 1. Januar 2020 geltenden Satzung im Amt, bis das Kuratorium des Zentrums kirchlicher Dienste bzw. die Regionalkonferenz der Kirchenregion Neubrandenburg je ein Mitglied berufen haben, längstens bis zum 30. Juni 2020.

(2) 1Diese Satzung ist in der Sitzung des Vorstands am 5. November 2019 beschlossen worden. 2Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ vom 7. Juli 2007 (KABl S. 67) in der ab 1. Juni 2012 geltenden Fassung (KABl S. 182) außer Kraft.

Neubrandenburg, 5. November 2019

Der Vorstand

(L. S.)

Pröpstin Britta Carstensen

Vorstandsvorsitzende

Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden

Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Franzburg und der Evangelischen Kirchengemeinde Richtenberg sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg Vom 8. November 2019

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Franzburg und der Evangelischen Kirchengemeinde Richtenberg und des Kirchenkreisesrats des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABL. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABL. S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Franzburg und die Evangelische Kirchengemeinde Richtenberg werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelische Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg“

neu gebildet.

§ 3

1Die Evangelische Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelische Kirchengemeinde Franzburg und Evangelische Kirchengemeinde Richtenberg. 2Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. 3Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Franzburg und der Evangelischen Kirchengemeinde Richtenberg.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 18461 Franzburg, Priesterbrink 7.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kiel, 8. November 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 Franzburg-Richtenberg – R Be

Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nord-Barmbek und der Evangelisch-lutherischen Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nord-Barmbek Vom 8. November 2019

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nord-Barmbek und der Evangelisch-lutherischen Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek und des Kirchenkreisesrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABL. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABL. S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nord-Barmbek und die Evangelisch-lutherische Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nord-Barmbek“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nord-Barmbek ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nord-Barmbek und Evangelisch-lutherische Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nord-Barmbek setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nord-Barmbek und der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nord-Barmbek ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 22307 Hamburg, Tieloh 22.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kiel, 8. November 2019

(L.S.)

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 Nord-Barmbek – R Be

**Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelisch-Lutherischen
Petruskirchengemeinde Stuer
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Grüssow-Satow
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Grüssow-Satow-Stuer
Vom 8. November 2019**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Petruskirchengemeinde Stuer und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Grüssow-Satow und des Kirchenkreisesrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Petruskirchengemeinde Stuer und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grüssow-Satow werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

**„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Grüssow-Satow-Stuer“**

neu gebildet.

§ 3

¹Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Petruskirchengemeinde Stuer und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grüssow-Satow. ²Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. ³Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt

§ 4

¹Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Petruskirchengemeinde Stuer und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Grüssow-Satow.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 17213 Fünfseen (OT Satow), Dorfstraße 5.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kiel, 8. November 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10 Grüssow-Satow-Stuer – R Be

**Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelisch-lutherischen Luther-
Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg,
der Evangelisch-Lutherischen St. Paulus-
Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
St. Trinitatis Harburg
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Harburg-Mitte
Vom 8. November 2019**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg, der Evangelisch-Lutherischen St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg und des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABL. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABL. S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg, die Evangelisch-Lutherische St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

**„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Harburg-Mitte“**

neu gebildet.

§ 3

1Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Harburg-Mitte ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg, Evangelisch-Lutherische St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg. 2Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. 3Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Harburg-Mitte setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Harburg-Mitte ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 21073 Hamburg, Bremer Straße 9.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kiel, 8. November 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10 Harburg-Mitte – R Be

Namensfeststellung

Die Anstaltsgemeinde der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, führt ab dem 1. Januar 2020 endgültig die amtliche Bezeichnung

**„Anstaltsgemeinde
der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg“.**

Kiel, 11. November 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

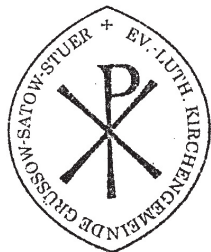
Az.: 10 Diakonissenanstalt Flensburg – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Grüssow-Satow-Stuer**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer am 1. Januar 2020.



Kiel, 7. November 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10 Grüssow-Satow-Stuer – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Evangelischen Kirchengemeinde
Franzburg-Richtenberg**

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Evangelischen Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg am 1. Januar 2020.



Kiel, 7. November 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10 Franzburg-Richtenberg – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Harburg-Mitte**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek am 1. Januar 2020.



Kiel, 10. Oktober 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10.9 Harburg-Mitte – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Nord-Barmbek**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek am 1. Januar 2020.



Kiel, 10. Oktober 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10.9 Nord-Barmbek – R Ki

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Klanxbüll**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland genehmigt worden.



Kiel, 7. November 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10.9 Klanxbüll – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Tangstedt**

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 25. Oktober 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10.9 Tangstedt – R Ki

**Bekanntgabe von arbeitsrechtlichen
Regelungen**

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschlossenen Arbeitsrechtlichen Regelungen zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO MP):

- Beschluss 2-2019 vom 18. September 2019: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Beschluss 3-2019 vom 18. September 2019: Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige betriebliche Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungsordnung).

Kiel, 30. Oktober 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Bethmann

Az.: NK 3217-8 – DAR Be

*

Beschluss 2-2019
Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der Kirchlichen
Arbeitsvertragsordnung
Mecklenburg-Pommern
Vom 18. September 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

§ 1
Änderung der KAVO-MP

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 30. Januar 2019 (KABl. S. 276) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 4 1. Halbsatz werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „einem oder“ eingefügt.
2. Die Anmerkung zu § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Nummer 1.
 - b) Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2. Bei mehreren gleichzeitigen Arbeitsverhältnissen erfolgt die Anerkennung von Vordienstzeiten bei anderen kirchlichen oder diakonischen Dienstgebern nur auf ein Arbeitsverhältnis.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wismar, 18. September 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission
 Manfred H a n s e

Az.: NK 3217-8 – DAR Be

*

Beschluss 3-2019
Arbeitsrechtliche Regelung zur
Entgeltumwandlung
für die freiwillige betriebliche
Zusatzversicherung
(Entgeltumwandlungsordnung)
Vom 18. September 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

§ 1

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter sowie Mitarbeiter in der Ausbildung, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 9. November 2012

in der jeweils geltenden Fassung fallen und die Entgeltumwandlung nach § 1 a in Verbindung mit § 17 Betriebsrentengesetz in der jeweils geltenden Fassung beanspruchen können.

§ 2

(1) Die Mitarbeiter nach § 1 können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass von ihren Entgeltansprüchen im Wege der Entgeltumwandlung bis zu vier von Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung für die freiwillige betriebliche Altersversorgung verwendet werden. ²Zwischen dem Mitarbeiter und dem Dienstgeber kann durch Einzelvertrag vereinbart werden, dass ein höherer Anteil der Entgeltansprüche zu diesem Zweck umgewandelt wird. ³Über den Betrag nach Satz 1 hinaus können einvernehmlich bis zu weitere vier von Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung umgewandelt werden. ⁴Beiträge, die nach § 40 b Absatz 1 Einkommenssteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden (Altzusage), verringern den steuerlichen Freibetrag von acht von Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (Satz 1 und 3). ⁵Die Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung nicht unterschreiten.

(2) Zulässige Durchführungswege für die freiwillige betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung mit Versteuerung der Beiträge nach § 3 Nummer 63 Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung sind

1. die kirchliche Zusatzversorgungskasse, bei der der Dienstgeber seine Mitarbeiter pflichtversichert hat,
2. die Direktversicherung oder Pensionskasse, mit welcher der Dienstgeber einen Rahmenvertrag oder Kollektivvertrag zur Entgeltumwandlung über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Detmold, geschlossen hat.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann zwischen Mitarbeitern nach § 1 und ihrem Dienstgeber durch Einzelvertrag eine Entgeltumwandlung für eine andere freiwillige zusätzliche betriebliche Altersversorgung vereinbart werden, wenn dafür eine Entgeltumwandlung bereits vor Beginn des kirchlichen Arbeitsverhältnisses bestand und die Mitarbeiter diese zusätzliche betriebliche Altersversorgung fortführen wollen.

(4) Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile des Entgelts aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. ²Die Umwandlung von Teilen des laufenden Entgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen verlangt werden.

(5) Es ist sowohl die steuerlich geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich.

§ 3

- (1) ¹Der Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ist schriftlich geltend zu machen. ²Das Schreiben muss mindestens einen Monat vorher bei der vom Dienstgeber beauftragten Gehaltsabrechnungsstelle eingegangen sein; dies gilt nicht bei Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses. ³Eine Änderung oder eine Beendigung der Entgeltumwandlung ist ebenfalls mindestens einen Monat vorher schriftlich geltend zu machen.
- (2) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben,
1. welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen,
 2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll,
 3. ob sie monatlich im Zusammenhang mit der laufenden Entgeltzahlung, bei Umwandlung von Einmalzahlungen oder unständigem Entgelt bei deren Fälligkeit oder jährlich zu einem anzugebenden Zeitpunkt erfolgen soll.
- (3) Der Mitarbeiter ist für die Dauer von sechs Monaten an seine Entscheidung gebunden.

§ 4

- (1) ¹Soweit der Mitarbeiter die Möglichkeit der Entgeltumwandlung in Anspruch nimmt, erhält er dazu einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 15 von Hundert des Umwandlungsbetrages nach § 2 Absatz 1 Satz 1, mindestens aber zehn Euro. ²Ein Anspruch auf den Zuschuss besteht nur, soweit auf den Umwandlungsbetrag keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind, der Mitarbeiter erhält demnach maximal den Zuschuss auf einen Umwandlungsbetrag, der zusammen mit dem Beitrag zur Zusatzversorgungseinrichtung den geltenden Sozialversicherungsfreibetrag von derzeit vier von Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. ³Der hier geregelte Dienstgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wird mit dem gesetzlichen Mindest-Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung abgeglichen. ⁴Der jeweils höhere Zuschuss wird gezahlt.
- (2) ¹Der Zuschuss nach Absatz 1 wird auch bei Entgeltumwandlungen, die vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossen wurden, gezahlt. ²Kann der Zuschuss zur Entgeltumwandlung nach Absatz 1 nicht beitrags erhöhend in eine bestehende Versicherung eingezahlt

werden, wird der Entgeltumwandlungsbetrag bei gleichbleibendem Gesamtbeitrag um den Zuschuss reduziert.

(3) ¹Durch Dienstvereinbarung kann ein höherer Zuschuss als nach Absatz 1 geregelt werden. ²Ein Anspruch auf Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung besteht nicht.

(4) ¹Die aus der Entgeltumwandlung beruhenden Versorgungsanwartschaften sind ab Beginn unter den Voraussetzungen des § 1b Satz 1 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der jeweils geltenden Fassung unverfallbar. ²Dies gilt auch für die auf Arbeitgeberzuschüsse zur Entgeltumwandlung beruhende Anwartschaft.

§ 5

(1) Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige betriebliche Zusatzversicherung vom 22. November 2012 (KABl. 2013 S. 72), die durch § 1 der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 24. September 2014 (KABl. 2015 S. 51) geändert worden ist, außer Kraft.

Wismar, 18. September 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Manfred H a n s e

Az.: NK 3217-8 – DAR Be

*

Pfarrstellenaufhebung

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2019 aufgehoben.

Az.: 20 Dabel – P Re/P Ha

Pfarrstellenerrichtung

Es werden fünf neue Vertretungspfarrstellen im Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 errichtet.

Az.: 20 Kkr. LL-Vertretungsdienste (2 bis 6) – P Ah/P Sc

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der EKD sucht zum 1. August bzw. 1. September 2020 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren Pfarrerinnen bzw. Pfarrer bzw. Pfarrerepaare, die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Guatemala-Stadt, Guatemala
- Mexiko-Stadt, Mexiko
- Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online: www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen bzw. Pfarrer bzw. Pfarrerepaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796 126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2020** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD / HA IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Für die deutschsprachige **Evangelische Gemeinde in Paris** sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.christuskirche.fr.

Die Deutsche Evangelische Christuskirche Paris ist eine selbstständige, aktive und traditionsreiche Gemeinde. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, Arbeit mit Kindern und deutschen sowie binationalen Familien, Erwachse-

nenbildung, Musik und Kunst sowie der Kontakt zu den französischen Kirchen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- pädagogische Erfahrung zur Erteilung von Religionsunterricht an der internationalen Deutschen Schule bis zum Abitur
- Sensibilität für die Bedürfnisse älterer Gemeindeglieder
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem französischen Umfeld
- Organisationstalent und Freude an kulturellen Angeboten
- gute französische Sprachkenntnisse (bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an)

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Frank-Dieter Fischbach (Tel.: 0511 2796 8347, E-Mail: frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796 126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2020** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD / HA IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist in der Stabsstelle Organisationsentwicklung die 2. Pfarrstelle, Personalentwicklung für Pastorinnen und Pastoren (100 Prozent), möglichst zum 1. März 2020 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat für acht Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost engagieren sich Menschen für Menschen – in den Kirchengemeinden vor Ort und in vielfältigen Arbeitsbereichen: für Jugendliche, Familien und Kinder, für Ältere, Kranke und Menschen mit Assistenzbedarf, für Arbeitslose, Flüchtlinge und Obdachlose, für Nachhaltigkeit, Ökumene und Frieden.

Mit etwa 270 Pastorinnen und Pastoren, 4000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 16 000 Ehrenamtlichen, 159 Kirchen, 115 Kirchengemeinden, 133 Kindertagesstätten sowie weiteren Einrichtungen und Tagungshäusern ist der Kirchenkreis Hamburg-Ost einer der größten Kirchenkreise in Deutschland.

Die Pastorinnen, Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationsentwicklung beraten, initiieren und gestalten Prozesse, Projekte und Maßnahmen für die Weiterentwicklung der unterschiedlichen Bereiche des Kirchenkreises. Zu der Stabsstelle gehören die Bereiche Organisationsberatung, Personalentwicklung für Pastorinnen und Pastoren und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Pfarramt für Vakanzbegleitung und Vertretungsdienste und die strategische Gebäudeplanung.

Näheres erfahren Sie unter www.kirche-hamburg-ost.de.

Ihre Aufgaben:

- Sie entwickeln mitverantwortlich Strategien und Organisationsstrukturen in einer sich wandelnden Kirche.
- Sie bereiten Projekte zu neuen Modellen pastoraler Arbeit vor und führen diese gegebenenfalls auch durch.
- Sie unterstützen die Pröpstin und Pröpste, Führungskräfte und Leitungsgremien und sind kompetentes und konstruktives Gegenüber in Personalentwicklungsfragen, z. B. bei Stellenbesetzungen, -verlängerungen oder -veränderungen.
- Sie beraten Pastorinnen und Pastoren in Bezug auf Stellenbesetzungen und -veränderungen sowie in Fragen der Laufbahnplanung und begleiten Einzelpersonen und Teams in Übergangs- und Krisenzeiten.
- Sie sorgen für die fachliche Weiterentwicklung und sinnvolle Standardisierung von Personalentwicklungsmaßnahmen und -instrumenten und wirken mit in Arbeits- oder Fachgruppen und Netzwerken.

Ihr Profil:

- Sie verfügen idealerweise über eine mindestens zweijährige Zusatzausbildung im Bereich Organisationsberatung oder Coaching und Supervision oder eine pastoralpsychologische Ausbildung, ergänzt um Kenntnisse und Erfahrungen in Projekt- und Prozessmanagement.
- Sie haben mindestens drei Jahre Erfahrung als Pastorin bzw. Pastor in einer Kirchengemeinde.
- Sie haben Lust auf Innovation und bringen gerne kircheninterne und -externe Impulse ein.

- Sie können komplexe Veränderungsprozesse analysieren, planen und deren Hintergründe und das Vorgehen anschaulich darstellen.
- Ihre Rollenvielfalt als Beraterin bzw. Berater in einer Stabsstelle nehmen Sie reflektiert und transparent wahr.
- Sie sind in der Lage, sich auf unterschiedliche Arbeitsweisen einzustellen und empfinden diese als Bereicherung.
- Dank Ihrer ausgeprägten Kommunikationsfähigkeit können Sie selbst schwierige Themen lösungsorientiert ins Gespräch bringen und vermitteln.
- Sie verstehen Personalentwicklung als theologisch begründete Aufgabe, die Sie weiterentwickeln möchten.
- Sie verfügen über eine gute Orientierung in dienstrechtlichen Grundlagen bzw. sind bereit, sich diese anzueignen.
- Aktuelle Office-Anwendungen und moderne Kommunikationstechnologie zu verwenden, ist für Sie selbstverständlich.

Wir bieten Ihnen:

- die Gelegenheit, an verantwortlicher Stelle an der Gestaltung der Kirche und ihren künftigen Strukturen mitzuwirken
- einander unterstützende und bereichernde Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Berufsfeldern
- Supervision, Coaching und weitere individuelle Fortbildungsmöglichkeiten
- eine aktuelle IT-Ausstattung.

Dienstsitz ist Hamburg (St. Georg). Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail oder per Post an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Pröpstin Carolyn Decke, Stein-damm 55, 20099 Hamburg, E-Mail: c.decke@kirche-hamburg-ost.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Organisationsentwicklung, Pastor Jürgen Barth, Telefon 040 519 000 151, E-Mail: j.barth@kirche-hamburg-ost.de gerne zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet am **7. Januar 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Die Bewerbungsgespräche sollen bereits in der 3. Kalenderwoche geführt werden.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Organisationsentwicklung (2) – P Ha

*

tigkeit in den Blick und zeigt sich auch in den zahlreichen Taufen und Trauungen am Strand (auch für Gäste).

Ein weiterer Schwerpunkt ist die hochkarätige Kirchenmusik – von Klassik über Gospel bis Jazz – in Kantaten-Gottesdiensten, Matineen und Abendmusiken, die sich großer Beliebtheit erfreuen. Sie wird von einem hauptamtlichen Kirchenmusiker verantwortet.

Die Kirchengemeinde ist Teil der Region „Strand“, in der die Kirchengemeinden Gleschendorf, Niendorf/Ostsee, Scharbeutz/Klingberg, Süsel und Timmendorfer Strand zusammenarbeiten. Die Kooperation innerhalb der Region wird in den nächsten Jahren enger werden; hierbei ist eine hohe Teamfähigkeit im Kreise der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeitenden über die bisherigen Gemeindegrenzen hinaus eine wichtige Voraussetzung, um alle Chancen der fortschreitenden regionalen Zusammenarbeit zu nutzen. Bereits jetzt ist in Timmendorfer Strand die 50 Prozent Stelle der Strandpastorin für Tourismus und pastorale Vertretungsaufgaben in der Region angesiedelt, die vielfältige und überregionale Impulse setzt.

Im Kirchenbüro arbeiten zwei Teilzeitsekretärinnen im sehr gut ausgestatteten Gemeindehaus, das sich in der Nähe zum Pastorat und zur Waldkirche befindet. Die Kirche und das Gemeindehaus werden von der Küsterin und Hauswirtschaftsleiterin in Teilzeit betreut. Das großzügige Pastorat (ca. 160 Quadratmeter inklusive Amtszimmer) mit eigenem Garten liegt ruhig und gleichzeitig zentrums- und strandnah.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit betreibt die Kirchengemeinde eine Kindertagesstätte und Krippe für ca. 80 Kinder mit einem Team von zwölf Mitarbeiterinnen. Bei Babygruppe, Jugendtreff, Workshops, Kinderbibelwoche und Konfirmandenunterricht wird die Pastorin bzw. der Pastor von einer Diakonin (regional) und Ehrenamtlichen unterstützt.

Der am Ortsrand gelegene Waldfriedhof mit zwei Friedhofskapellen wird in Kooperation mit dem Bugenhagen Berufsbildungswerk geleitet. Ein Vollzeitmitarbeiter arbeitet auf dem Friedhof, die Friedhofsverwaltung erfolgt in Personalkooperation mit den Kirchengemeinden Niendorf und Scharbeutz im Kirchenbüro Scharbeutz.

Wir wünschen uns:

- eine Weiterführung besonderer Gottesdienstarbeit in Verbindung mit qualitativ hochwertiger Kirchenmusik sowie Familiengottesdienste,
- eine Weiterführung der Kasualpraxis am Strand,
- einen offenen Blick für die Gemeinde in ihrer Gesamtheit.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten in der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich wird in unserem Kirchenkreis vorausgesetzt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Katrin Grundei, Tel.: 0170 7332 226, E-Mail: katrin.grunde@web.de sowie die Mitglieder des Kirchengemeinderats:

- Jan Weinhold, Kirchenmusiker, Tel.: 0178 8797 925, E-Mail: janweinhold001@aol.com,
- Jörg W. Schmidt, Tel.: 04503 6337, E-Mail: jwschmidt@t-online.de,
- Peter Barz, Propst, Tel.: 0170 5229 680, E-Mail: propst.eutin@kk-oh.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über Herrn Propst Peter Barz, Schlossstraße 13, 23701 Eutin an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Timmendorfer Strand, z. Hd. Frau Katrin Grundei, Zur Waldkirche 1, 23669 Timmendorfer Strand.

Darüber hinaus können Sie sich auf unserer Internetseite: www.waldkirche-timmendorferstrand.de über die Kirchengemeinde informieren. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Januar 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Timmendorfer Strand (1) – P Ha (P Rö)

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg errichtet eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle (80 Prozent).

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen. Dienstsitz ist die Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin. Goldberg liegt im Herzen Mecklenburgs und ist ein Grundzen-

trum, umgeben vom Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide.

In der Stadt gibt es eine evangelische und eine kommunale Kindertagesstätte, eine Grund- sowie eine Regionalschule. Das Eldenburg-Gymnasium in Lübz ist ca. 15 Kilometer entfernt. Größter Arbeitgeber ist das Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH. Das Klostergebäude in Dobbertin besichtigen jährlich mehrere

tausend Besucher. Dort wird 2020 zum 800. Klosterjubiläum eine neue Orgel eingeweiht werden. Neben der Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin gehören die benachbarten Kirchengemeinden Mestlin, Benthen und Woosten-Kuppentin in den Wirkungsbereich der kirchenmusikalischen Stelle. Diese Kirchengemeinden kooperieren bereits in vielfältiger Weise.

Die Stelle könnte bei Bedarf durch die Übernahme von Aufgaben am Lübzer Gymnasium erweitert werden.

Zu den Aufgaben gehören folgende Arbeitsgebiete:

Organistendienst

- regelmäßiges Orgelspiel von ein bis zwei Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in Goldberg-Dobbertin und den genannten Kirchengemeinden der Region,
- Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Organisten,
- Spielen von Kasualien,
- Koordinierung der ehrenamtlichen Organisten für Gottesdienste und Kasualien.

Chorarbeit

- Leitung des Chores Dobbertin-Techentin (ca. 15 Mitglieder),
- Betreuung der ehrenamtlich geleiteten Chöre,
- Erarbeitung von musikalischen Kinder- und Jugendprojekten,
- Ausbau der chorischen Arbeit, Zusammenarbeit mit ehrenamtlich geleiteten Chören.

Bläserarbeit

- Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich geleiteten Posaunenchoren,
- Koordination der Bläser- und Jungbläserarbeit in der Region.

In Goldberg steht eine Friese-III-Orgel von 1876. (www.orgelmuseum-malchow.de) Diese Orgel soll mittelfristig saniert werden. In der Kirche im Kloster Dobbertin findet momentan ein Orgelneubau statt, welcher im Herbst 2020 seinen Abschluss finden wird. (Mecklenburger Orgelbau aus Plau am See - II+P/28). In der Region stehen zum größten Teil kleinere Instrumente der Romantik und Moderne. Ein mobiles E-Piano steht ebenfalls zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine kommunikative und teamfähige musikalische Persönlichkeit (m/w/d), die selbstständig Arbeiten erledigt und eigene Projekte entwickeln will. Zudem sollte die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber offen sein für Populärmusik. Der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber obliegt die Organisation von Konzerten in Goldberg und der Region.

Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen lokalen Fördervereinen ist erwünscht. Ein Kirchenmusikhaushalt ist vorhanden. Die Teilnahme an der regelmäßigen Dienstberatung und an Weiterbildungen wird

erwartet. Zudem ist die regelmäßige Überwachung der Instrumente und die Pflege der Notenbestände eine wichtige Aufgabe.

Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO-MP).

Bei der Wohnungssuche sind wir sehr gern behilflich. Ein Dienstzimmer ist in dem gemeindlich genutzten Pfarrhaus in Dobbertin vorhanden. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber sollte einen Führerschein Klasse B besitzen. Die Nutzung des Privat-Pkws wird vorausgesetzt (bei Erstattung der dienstlich verursachten Fahrtkosten). Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen: Landeskirchenmusikdirektor Professor Frank Dittmer (Tel.: 03834 796 642), Kreiskantor Stefan Reißig (Tel.: 0172 9312 945) sowie Pastor Christian Hasenpusch (Tel.: 038 736 423 17).

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **29. Februar 2020** an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin, Pastor Christian Hasenpusch, Kirchenstraße 23, 19399 Goldberg oder per E-Mail an: goldberg-dobbertin@elkm.de.

Bewerbungskosten können nicht übernommen werden. Der Vorstellungstermin ist Sonnabend, 4. April 2020.

Az.: 30 Goldberg-Dobbertin – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Das Frauenwerk des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein** sucht zum 1. Juni 2020 eine Person (w/m/d) für eine verantwortungsvolle Referatsposition im Frauenwerk im Umfang von 30 Stunden in der Woche. Die Stelle gehört zum Bereich Bildung im Kirchenkreis und ist bis zum 31. Mai 2020 mit einer Diakonin besetzt, die in die Rente eintritt. Die Besetzung erfolgt unbefristet durch die Wahl des Kirchenkreisrates.

Das Frauenwerk wird von der Person gemeinsam mit der Pastorin verantwortet. Es arbeitet mit dem landeskirchlichen Frauenwerk, mit der Fachstelle für Geschlechtergerechtigkeit im Kirchenkreis Hamburg-Ost, dem Diakonischen Werk in Hamburg und diversen anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Fraueninitiativen zusammen.

Die Schwerpunkte der Arbeit im Frauenwerk sind:

- feministische und geschlechtersensible Theologie und Spiritualität,
- Intersektionalität und Geschlechtergerechtigkeit in Kirche und Gesellschaft,
- Empowerment gegen Diskriminierung und sexualisierte Gewalt,
- Weltgebetstagsarbeit.

Die Arbeit an diesen Schwerpunkten geschieht durch:

- die Zusammenarbeit mit gemeindenahen Gruppen,
- zielgruppenspezifische Sozial- und Bildungsarbeit,
- Fortbildung für die Zielgruppen,
- gesellschaftspolitisches Engagement,
- ökumenischen und interkulturellen Dialog,
- Engagement für Gerechtigkeit in der „Einen Welt“.

Die Arbeit im Frauenwerk bewegt sich zwischen neuen und alten feministischen Bewegungen, Kirchenkreis und Kirchengemeinden. Wir suchen eine Person, die aktuelle frauen-, geschlechter- und genderpolitische Themen aufgreift und mit jungen und älteren Menschen ins Gespräch bringt.

Zum Aufgabenbereich im Frauenwerk gehört darum auch:

- neue Zielgruppen anzusprechen und junge Menschen zu gewinnen,
- feministische und geschlechtersensible Theologie und Formen der Spiritualität ins Gespräch zu bringen und weiterzutragen,
- gesellschafts- und sozialpolitische Fragen aus feministischer und geschlechtersensibler Perspektive aufzunehmen, kritisch zu bearbeiten und Angebote im Kirchenkreis zu entwickeln,
- interreligiöse Begegnungen und die interkulturelle Öffnung der kirchlichen Arbeit zu fördern,
- christliche und kirchliche Perspektiven in die nichtkirchliche Frauen- und Genderarbeit einzu- bringen,
- innovative Projekte in Kooperation mit Kirchengemeinden durchzuführen,
- eine innovative Öffentlichkeitsarbeit sowohl in Print- als auch in digitalen Medien zu gestalten.

Erwartet werden:

- Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit Haupt- und Ehrenamtlichen,
- Kenntnisse in Feministischer Theologie und Genderthemen,
- Offenheit, sich neuen Themen zu nähern,
- neben dem Eigenen im Bereich Bildung quer und vernetzt zusammenzuarbeiten,
- Bereitschaft, die Zusammenarbeit auf landeskirchlicher und Hamburger Ebene zu gestalten sowie
- ein selbstverständlicher Umgang mit den gängigen EDV-Programmen.

Ein Führerschein ist wünschenswert.

Wir bieten:

- vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in der Weiterentwicklung einer interessanten Aufgabe
- eine gute Arbeitsatmosphäre
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- Jobticket und Angebote im Gesundheitsbereich (qualitrain).

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf sowie aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Herrn Propst Drope, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen Propst Drope, Tel.: 040 558 220 210 und Pastorin von der Heyde, Bereichsleitung Bildung Hamburg-West/Südholstein, Tel.: 040 558 220 133.

Auf diese Stelle können sich Personen aus den Fachbereichen der Diakonie und der Gemeindepädagogik sowie der Geistes- und Sozialwissenschaften bewerben.

Die Bewerbungsfrist endet am **20. Januar 2020**.

Az.: 30 Kkr. Hamburg-West/Südholstein – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren Sankt Marien** in Waren (Müritz) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist zum 1. Juni 2020 die Stelle einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen oder einer Diakonin bzw. eines Diakons (m/w/d) – vorzugsweise FH-Abschluss – neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Wir freuen uns auf:

eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon (m/w/d) mit Fachschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Gemeindepädagogik. Sie bzw. er sollte kreativ, strukturiert und teamfähig sein und eigenverantwortlich arbeiten. Offenheit und Kontaktfreudigkeit gegenüber Fremden – wir sind eine Urlauberregion – sowie Kirchendistanzierten ist uns sehr wichtig. Führerschein und eigener PKW sind unerlässlich. Es wäre außerdem wünschenswert, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Instrument spielt.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- kontinuierliche Arbeit mit Kindern und deren Familien im Stadt- und Landbereich der Gemeinde
- evangelische Arbeit mit Jugendlichen (junge Gemeinde)
- generationenübergreifendes Arbeiten mit Familien
- neben regelmäßigen Angeboten für Kinder sollte die Bereitschaft zur eigenständigen Projektarbeit

- bestehen: Vorbereitung und Durchführung von Kinderbibelwochen, Kinder- und Jugendfreizeiten
- Vorbereiten und Leiten von Familiengottesdiensten
- Leitung des Kirchengemeinderatsausschusses für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien
- Zusammenarbeit in der Stadt, z. B. mit der evangelischen Nachbargemeinde in Waren Sankt Georgen, mit dem evangelischen Kindergarten „Kleine Strolche“, der evangelischen „Archschule“, den anderen Konfessionen und anderen Anbietern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor Ort
- Aufbau und Leitung musikalischer Gruppen für verschiedene Altersgruppen wäre wünschenswert.

Wir bieten:

- Bezahlung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- eigenes Büro mit eingerichtetem Arbeitsplatz: Telefon, PC, Internetanschluss
- optimale Arbeitsräume in einem sanierten Gemeindezentrum

- Arbeitsgegenstände und -materialien
- Etat im Haushalt der Kirchengemeinde für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- kontinuierliche Fachbegleitung in Konventen und durch die Referentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es freuen sich auf Sie viele Kirchengemeindeglieder sowie engagierte und interessierte Ehrenamtliche.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2020** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien, Mühlenstraße 13, 17192 Waren (Müritz).

Weitere Informationen erhalten sie unter www.stmarien.de oder über Pastor Marcus Wenzel, Tel.: 03991 635 723, E-Mail: marcus.wenzel@elkm.de.

Az.: 30 St. Marien Waren (Müritz) – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Ordiniert wurde:

am 27. Oktober 2019 Ludwig Hecker.

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 die Pastorin Ute Andersen, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 der Pastor Michael Galle, Geesthacht, zum Pastor der Pfarrstelle der verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Aventoft, Neukirchen und Rodenäs, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;

mit Wirkung vom 1. Februar 2020 der Pastor Stefan Hack, Basse, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der im Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bentwisch-Volkenshagen, Blankenhagen, Graal-Müritz und Rövershagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 15. November 2019 die Pastorin Marion Hild, Neumünster, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Matthias-Claudius Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Februar 2020 die Pastorin Uta Jacobs, Rendsburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Matthias-Claudius Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Jennifer Rath zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2019 die Wahl der Pastorin Franziska May, Elmshorn, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 die Wahl der Pastorin Inga Meißner, Lübeck, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 die Wahl des Pastors Jörg Rasmussen, Gleschendorf, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;

mit Wirkung vom 1. November 2019 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors Martin Schulenburg, Segeberg, zum Pastor der 5. Pfarrstelle der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2019 bis einschließlich 31. Oktober 2027 die Pastorin Brita Bartels, Weitenhagen, in die 2. Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Greifswald;

mit Wirkung vom 1. November 2019 bis einschließlich 31. Oktober 2022 der Pastor Dr. Irmfried Garbe in die Projektpfarrstelle zur zeithistorischen Forschung der „Greifswalder Landeskirche“;

mit Wirkung vom 1. November 2019 bis einschließlich 31. Oktober 2027 die Pastorin Sandra Hille, Greifswald, in die 1. Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Greifswald;

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2027 der Pastor Till Karnstädt-Meißner, Lübeck, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2027 die Pastorin Margrit Kehrings-Ibold, Lübeck, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 bis einschließlich 30. November 2027 der Pastor Lars Klehn, Wattenbek, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Personal- und Gemeindeentwicklung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 der Pastor Andreas Knabe, in die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 bis einschließlich 30. November 2027 die Pastorin Inke Pötter in die Kirchenkreispfarrstelle Krankenhausseelsorge in der Propstei Pasewalk, Pommerscher Ev. Kirchenkreis;

mit Wirkung vom 1. Februar 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2022 der Pastor Dr. Rüdiger Sachau, in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg für Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 1. November 2019 bis zum 31. März 2024 die Pastorin Ute Schöttler-Block, Hamburg, in die 22. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge.

Beauftragt wurde:

mit sofortiger Wirkung im Rahmen ihres privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Pastorin Mirjam Kull mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf (Auftragsänderung).

Übertragen wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 auf die Dauer von zehn Jahren dem Propst Dr. Andreas Crystall auf Grund seiner von der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen am 31. August 2019 erfolgten Wiederwahl das Amt des Propstes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen mit dem Dienstsitz in Meldorf und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen für das propstliche Amt;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 bis einschließlich 30. November 2029 dem Propst Thomas Drope auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein am 5. Juni 2019 erfolgten Wiederwahl das Amt des Propstes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein für die Propstei Pinneberg.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. April 2020 der Pastor Wolfgang Drews in Handewitt;

mit Wirkung vom 1. April 2020 der Pastor Dr. Reinhard Kuhl in Weitenhagen;

mit Wirkung vom 1. Mai 2020 der Pastor Theodor Möller in Dammfleth;

mit Wirkung vom 1. April 2020 die Pastorin Jutta Weiß in Kiel.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor i. R.
Martin Dürr

geboren am 9. Dezember 1929 in Sachsendorf
gestorben am 27. August 2019 in Prebberede

Martin Dürr wurde am 17. Oktober 1954 in Herzfeld ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Herzfeld. Mit Wirkung vom 1. März 1958 wurde ihm die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist übertragen. Die Übertragung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Belitz erfolgte mit Wirkung vom 1. August 1973. Seine Bestellung zum Propst der Propstei Güstrow erfolgte mit Wirkung vom 1. März 1988. Kraft gesetzlicher Bestimmungen trat Pastor Dürr mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in den Ruhestand.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Martin Dürr.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Manfred Poley

geboren am 5. Juni 1928 in Stettin
gestorben am 12. September 2019 in Lübeck

Manfred Poley wurde am 11. Juli 1976 in Dassow ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1976 wurde er mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow beauftragt. Diese Pfarrstelle wurde ihm dann mit Wirkung vom 1. September 1980 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand der mit Wirkung vom 1. Juni 1993 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Manfred Poley.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

I m p r e s s u m

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),
Charlene Freeman (Tel.: 0431 9797-864), Annette Thiede.

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.
Druckauflage 2150 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

für die 13. Ausgabe 2019: Fr., 6. Dezember 2019,

für die 1. Ausgabe 2020: Fr., 10. Januar 2020,

für die 2. Ausgabe 2020: Mo., 10. Februar 2020.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Annette Thiede, Garnet Purruker

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an!

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,
E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.

In eigener Sache:

Mit der nächsten erscheinenden Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes wird das Erscheinungsdatum vom Monatsanfang auf den jeweils letzten Tag eines jeden Monats verlegt.

Bitte beachten Sie, dass damit im Jahrgang 2019 noch eine 13. Ausgabe erscheinen wird (Erscheinungsdatum 31. Dezember 2019).

*Die Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern,
allen Kolleginnen und Kollegen
eine segensreiche Advents- und Weihnachtszeit und
einen glücklichen sowie gesunden Start ins neue Jahr 2020!*

Ihre Redaktion